

## VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht

Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. Februar 2015

- Art. 43 Abs. 1:* Die politischen Gemeinden und die zuständigen Organe der Regionen werden vor Erlass des kantonalen Richtplans angehört.
- Abs. 2:* Der Kantonsrat erlässt den Richtplan im Bereich der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien, insbesondere im Bereich Siedlung und Verkehr sowie der erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung.
- Abs. 3:* Die Regierung erlässt aufgrund der Vorgaben des Kantonsrates den restlichen Teil des Richtplanes.
- Abs. 4:* Die Regierung legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Zielerreichung sowie über die räumliche Entwicklung und die Umsetzung des Richtplanes vor.